



Hexabromcyclododecan (HBCDD)

520

Stand: 11/2019

HBCDD (oder häufig auch als HBCD bezeichnet) kam als Flammschutzmittel in [Dämmstoffen](#) aus Polystyrol zum Einsatz. Diese fanden in großen Mengen als [Fassaden-](#), Perimeter-, [Dach-](#) und [Fußbodendämmung](#) Verwendung.

Sowohl expandierte Polystyrolprodukte (EPS; zum Beispiel Markenname „Styropor“) als auch extrudierte Polystyrolprodukte (XPS; zum Beispiel Markenname „Styrodur“) enthielten HBCDD in einer Konzentration von deutlich über 5.000 mg/kg. 2015 wurde die Produktion umgestellt, ein vollständiges Verbot für HBCDD in XPS besteht seit Juni 2016, in EPS seit 2018. Abfälle, deren Gehalt an HBCDD die Konzentrationsgrenzen der POP-Verordnung überschreitet (HBCDD >1 000 mg/kg), werden zwar nicht als gefährliche Abfälle eingestuft, sie unterliegen jedoch dem abfallrechtlichen Nachweiswesen. Dies ist in der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung vom 17. Juli 2017 (POP-Abfall-ÜberwV, BGBl. I S. 2644) festgelegt.

Aufgrund der Einstufung des HBCDD als persistent, bioakkumulierbar und toxisch sollen HBCDD-haltige Baustoffe beim Rückbau getrennt gesammelt und gehalten werden. Von der Getrenntsammlungspflicht darf ausnahmsweise in den in der POP-Abfall-ÜberwV geregelten Fällen – energetische Verwertung oder thermische Behandlung des entstehenden Abfallgemisches in zugelassenen Anlagen, technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Getrenntsammlung – abgewichen werden. (Siehe [nicht gefährliche POP-Abfälle](#)) Für diese Gemische gilt zusätzlich, dass bei einem Anteil von weniger als 25 Vol.-% Dämmmaterial davon auszugehen ist, dass die Konzentrationsgrenze von 1.000 mg/kg nicht erreicht wird. Der Abfall fällt dann nicht unter die Regelung der POP-Abfall-ÜberwV.

Eine Gefährdung der Nutzer durch verbaute Dämmstoffe mit HBCDD wird nicht erwartet.